

+ Juni 30 Tage + Juli 31 Tage + August 31 Tage + September 30 Tage + October 31 Tage + November 30 Tage + December 31 Tage + Jänner 5 Tage = 304 Tage. Wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet, so gibt diese Summe in der That um 4 Tage mehr als 10 Monate.

Hienach wurde, wie gesagt, von der hohen Landesregierung die Entscheidung getroffen. Man könnte meinen, daß der Vormund des Kindes zur Vertheidigung von dessen legitimen Geburt hätte recurriren sollen; denn in dem maßgebenden § 138 ist einfach von Monaten die Rede, es wird aber keineswegs angeordnet und auch nicht angedeutet, daß der Monat zu 30 Tagen zu berechnen sei. Allein, was im b. G. B. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei Berechnung der kritischen Zeit der § 902 zur Anwendung zu kommen hat und somit 30 Tage für einen Monat zu halten sind, das wurde durch gerichtliche Entscheidungen festgesetzt. So lautet eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. Sept. 1870 Nr. 6687: „Die kritische Zeit ist nicht nach Tagen, sondern nach Monaten zu 30 Tagen zu berechnen.“ Und eine Entscheidung vom 18. April 1865 Nr. 3238 lautete: „Bei Berechnung der kritischen Zeit ist nicht nach dem Kalender, sondern nach § 902 B. G. der Monat zu 30 Tagen zu berechnen, weil nur so stets der gleiche Zeitraum entscheidet.“

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin N e m e c.

XIX. (Kann ein Priester ohne besondere Facultät die bei seinem Beneficium gestifteten heil. Messen durch andere Priester lesen lassen oder muß er dazu vom hochwürd. Bischöfe Erlaubniß haben?) Das Münster Past.-Bl. antwortet: Das hängt, abgesehen von besondern Diöcesan-Vorschriften, lediglich vom Wortlaute der Stiftungsurkunde ab. Ist in derselben nichts weiter stipulirt als die Celebration einer gewissen Anzahl heiliger Messen, so hat der Beneficiat nur die Pflicht dafür zu sorgen, daß dieselben thatsächlich gelesen werden; ob er dieses persönlich oder durch andere Priester bewirken will, ist lediglich seine Sache. Manchmal enthalten solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration, so z. B. bezüglich der Zeit (Tag, Stunde), des Ortes (Kirche, Altar), der Person (Beneficieninhaber) u. s. w., zu deren Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Sind nun Gründe vorhanden, welche es dem Beneficiaten wünschenswerth erscheinen lassen, in dem einen oder andern Punkte davon abzuweichen, so kann er das nicht eigenmächtig, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, bez. seines Bischofes. Handelt es sich um eine Dispens bezüglich des Ortes oder der Person, so ist in dem Bittgesuch anzugeben, ob man

die Stiftungsmessen durch Priester des eigenen oder eines fremden Bisthums lesen lassen will, weil dabei verschiedene päpstliche Vollmachten in Anwendung kommen.

XX. (Darf man an Sacramentalien auch Nichtkatholiken Theil nehmen lassen?) Ueber diese Frage finden wir im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg einen für Seelsorger in Gegenden mit paritätischer Bevölkerung gewiß interessanten Aufsatz, daher wir ihn hier auszüglich mittheilen. Es fragt sich also: darf der katholische Priester, wenn Nichtkatholiken, die sich in Noth befinden, bei ihm Hilfe suchen, bedingungslos geistliche Mittel anwenden, oder muß er vielleicht die Bedingung stellen, daß der nichtkatholische Empfänger katholisch werde?

Was antwortet das Christliche Alterthum auf diese Frage?

Zur Lösung derselben dürfen wir ohne Bedenken auch die Wunderheilungen der apostolischen Zeit beiziehen. Denn eine Krankenheilung mittelst der Wundergabe unterscheidet sich von einer Heilung mittelst Anwendung von Sacramentalien nur graduell: letztere repräsentirt das Unvollkommene, erstere das Vollkommene. Unvollkommen ist die Heilung durch Sacramentalien gegenüber dem Wunder in zweifacher Hinsicht. Erstens nämlich geschieht die Wunderheilung plötzlich, die Heilung durch Sacramentalien dagegen erfordert mehr oder weniger Zeit; zweitens erstreckt sich die Heilung durch Sacramentalien, wenigstens bei den Erwachsenen, meistens nur auf dämonische Leiden, das Wunder dagegen entfernt auch die sonst unheilbaren natürlichen Leiden. Der Urheber aber der einen Heilung wie der andern ist der Erlöser Jesus Christus.

Sehen wir nun zu, ob die Apostel und ihre Nachfolger vor Anwendung ihrer Wundergabe Bedingungen gestellt haben.

Als Petrus und Johannes den Lahmen an der „schönen Pforte“ trafen, heilte Petrus denselben, ohne Bedingungen zu stellen.

Denselben Eindruck machen auf uns die Berichte der Martyreracten über verschiedene Teufelaustreibungen. Anstatt sich zu bekehren, haben manche auf solche Weise Geheilte ihre Wohlthäter verfolgt. (Denken wir nur an die Lebens- und Leidensgeschichte des hl. Vitus. A. d. R.) Lehrreich für unsern Zweck ist auch, was Tertullian berichtet. Ein Christ, Namens Prokulus, hatte den Kaiser Septimius Severus durch gesegnetes Del von einer Krankheit geheilt, wofür der Kaiser ihn zum Danke in seinem Palaste behielt. Obgleich nun Septimius Severus später die Christen verfolgte, so tadelte doch Niemand die Handlung des Prokulus.

Was aber sogar den Ungetauften gewährt wurde, wird den Protestanten nicht versagt werden müssen.